



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 03/2008 - 15. Jahrgang

9. Juni 2008

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters für die Wahl der Landrätin/ des Landrates und des Bürgermeisters am 22. Juni 2008 in der Stadt Sassnitz
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 7.1 „Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran“
- ❖ Aufruf – 100 Jahre Königslinie Sassnitz-Trelleborg im Juli 2009



Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters für die Wahl der Landrätin/ des Landrates und des Bürgermeisters am 22. Juni 2008 in der Stadt Sassnitz

1. Am
- findet im Landkreis die Wahl der/des und
- in der Stadt die Wahl des statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Sassnitz ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001	
Wahlraum:	Rathaus, Hauptstraße 33 Bachpromenade, Bachstraße, Bergstraße, Böttcherstraße, Försterei Hagen, Große Kummstraße, Hafenstraße, Hagenschles Baumhaus, Hauptstraße, Hermann-Bebert-Straße, Johannes-Brahms-Straße, Johanniskirchstraße, Karl-Liebknecht-Ring, Karlstraße, Lindenallee, Marktstraße, Mittelstraße, Mühlenstraße, Radvanstraße, Ringstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rosenstraße, Rusewase, Schult-Kruse-Straße, Schwierenzler Baumhaus, Seestraße, Steinbachweg, Stiftstraße, Strandpromenade, Stubbenkammerstraße, Uferstraße, Victoriastraße, Waldhalle, Waldstraße, Walterstraße, Weddingstraße, Werder, Wissower Straße
Wahlbezirk 002	
Wahlraum:	Ostsee-Gymnasium, Schulstraße 5 An der Hafenbahn, Bahnhofstraße, Billrothstraße, Birkenweg, Crampasblick, Crampasser Straße, Ferienhaus Birkengrund, Fischersteig, Funkfeuer, Gartenstraße, Merkelstraße, Rügen-Galerie, Schulstraße, Stralsunder Straße, Stubnitzweg, Trelleborger Straße, Waldmeisterstraße

Wahlbezirk 003	
Wahlraum:	Regionale Schule. Geschwister-Scholl-Straße 8 Am Bahndamm, August-Bebel-Straße, Fischerring, Gerhart-Hauptmann-Ring, Geschwister-Scholl-Straße, Kapitänsweg, Straße der Jugend
Wahlbezirk 004	
Wahlraum:	Alten- und Pflegeheim, Mukraner Straße 3 Anemonenweg, Blieschow, Dargeliner Straße, Drosevitz, Dubnitz, Gewerbepark Sassnitz, Heideberg, Kiebitzwiese, Klaipedaer Straße, Klocker Ufer, Lanckener Ring, Litauische Straße, Mukran, Mukraner Straße, Neu Mukran, Ostseeblick, Quellweg, Schloßallee, Staphel, Wostevitz, Zu den Hünengräbern, Zur Schmalen Heide
Wahlbezirk 005	
Wahlraum:	Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Rügener Ring 48 a Am Hotting, Hiddenseer Straße, Jasmunder Straße, Lenzerstraße, Mönchguter Straße, Rügener Ring, Wittower Straße
Wahlbezirk 006	
Wahlraum:	Kunden-Center, Rügener Ring 62 (Heizhaus Wärmeversorgung) Am Hausberg, Am Köhlerberg, Am Lanckener Gutshof, Am Lenzberg, Am Stadtrand, Am Torfmoor, An der Siedlung, Arkonastraße, Brunnenstraße, Buddenhagen, Buddenhagener Straße, Dargast, Dargaster Straße, Dorfstraße, Drachenberg, Dwasiedener Straße, Granitzer Straße, Klementelvit, Klementelvitzer Weg, Ummanzer Straße, Windberg, Zudarer Straße
Briefwahlbezirk 904	
Briefwahlstelle:	Rathaus, Hauptstraße 33

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
27. Mai 2008

bis

Datum
1. Juni 2008

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um **17.00** Uhr in **der Stadtverwaltung Sassnitz, Hauptstraße 33** zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler belassen und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

Zur Stimmabgabe ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler durch die Blindenverbände nicht gewährleistet. Gemäß § 44 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) wird den betroffenen Wahlberechtigten empfohlen, sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson zu bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 44 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) zur Geheimhaltung verpflichtet.

5. Wahl der Landrätin/ des Landrates – Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Bezeichnung der Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie die Namen der Bewerber. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindevahlbehörde für die Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Erhält bei der Hauptwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen am 6. Juli 2008 eine Stichwahl statt. Für die etwa notwendig werden- de Stichwahl erfolgt spätestens am sechsten Tag vor der Wahl eine gesonderte Wahlbekanntmachung.

Ort, Datum

Sassnitz, 28. Mai 2008

gez. V. Wilke
Stadtwahlleiterin



BEKANNTMACHUNG DER STADT SASSNITZ

Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 7.1 „Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran“

Die Stadtvertretung Sassnitz hat am 18.02.2008 den Bebauungsplan Nr. 7.1 „Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran“ als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7.1 „Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran“ tritt mit Ablauf des 09.06.2008 in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan nebst Begründung ab diesem Tag in der Bauverwaltung der Stadt Sassnitz, Hauptstrasse 34, 18546 Sassnitz, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Planbereich umfasst Teile des nördlichen Fährhafengeländes und Flächen nördlich außerhalb des jetzigen Fährhafengeländes in Mukran.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese

Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Sassnitz, den 09. Juni 2008

gez.
D. Holtz
Bürgermeister



A U F R U F

100 Jahre Königslinie Sassnitz – Trelleborg im Juli 2009

Der Verein „100 Jahre Königslinie Sassnitz – Trelleborg“ beabsichtigt, im Rahmen der Veröffentlichungen zu diesem bedeutsamen Ereignis in ihrer Reihe „Über die Ostsee“ ein Heft herauszubringen, in welchem Bürger über ihre Erlebnisse und Erfahrungen im und mit dem Fährhafen berichten. Dabei ist es unerheblich, ob Sie auf einem Fährschiff, bei der Bahn im Hafen Sassnitz oder Trelleborg, beim Pass, Zoll oder einer Spedition, dem Reisebüro oder der MITROPA gearbeitet haben oder jetzt mit dem Fährverkehr im Arbeitsleben verbunden sind.

Uns interessieren ernste und lustige Episoden des Fährverkehrs, besonders auch die, die durch das Beieinander zweier Gesellschaftsordnungen auf der Fährlinie zu erleben waren.

Es würde uns auch freuen, wenn Sie alte Unterlagen und Dokumente von und über den Fährverkehr und seine Menschen haben, deren Ausgrabung unser Wissen um den Fährverkehr bereichert und die Sie uns zur Auswertung gegen Rückgabe überlassen.

Wenn Sie uns dabei mit Ihren Erlebnissen vertraut machen und gegebenenfalls dazu Ihre Geschichte noch mit Bildern ergänzen, wären wir Ihnen sehr dankbar.

Sollten Sie Probleme bei der Formulierung Ihrer Erlebnisse haben, so kommen wir gerne mit erfahrenen Geschichtschreibern aus dem Fährmilieu zu Hilfe.

Gern bringen wir auch einen kurzen Vorspann zu Ihrem Artikel, in welchem Ihre Tätigkeit zum Wohle des Fährverkehrs gewürdigt wird.

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und die Mitteilung, dass Sie uns in unserem Bemühen um würdige Vorbereitung des 100jährigen Jubiläums durch Ihren Beitrag unterstützen wollen.

Bitte senden Sie Ihre Nachricht an folgende Anschriften:

Hans-Dietmar Hoffmüller, Fischerring 42, 18546 Sassnitz

Wulf Krentzien, Seestraße 44, 18546 Sassnitz

Leon Kräusche, Scandlines Deutschland GmbH, Hafeneingangsgebäude 20, 18546 Sassnitz

Sassnitz, 16. Mai 2008

gez.
D. Holtz
Bürgermeister

gez.
Hans-Dietmar Hoffmüller
Vereinsvorsitzender



Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung